

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Bayer. Wassergesetzes (BayWG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

Anhörung für die Planfeststellung nach § 68 WHG;

hier: Planfeststellung für den Kiesabbau auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 414, 415, 416, 417, 418, 419/1; alle Gemarkung Lichtenau und Gemeinde Weichering

Die Fa. Gebr. Förstl GmbH & Co. KG beantragt die Planfeststellung für den Kiesabbau auf o.a. Grundstücken in der Gemarkung Lichtenau, Gemeinde Weichering. Die Abbaugrundstücke sollen nicht wieder verfüllt werden. Rekultivierungsziel ist die Anlage eines naturnahen Landschaftssees in der Nähe eines schon älteren Kiesweihers.

Der Plan für das Vorhaben liegt in der Zeit vom 04.05.2018 bis 08.06.2018 in der Gemeinde Weichering, Rathhauszimmer 4, Kapellenplatz 3, 86706 Weichering innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (22.06.2018) schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Gemeinde Weichering, Rathaus, Zimmer 4, Kapellenplatz 3, 86706 Weichering

oder beim

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1,
86633 Neuburg a.d. Donau, Zimmer 277

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass vorgesehen ist, **keinen** Erörterungstermin durchzuführen, falls keine Einwendungen von Beteiligten erhoben wurden bzw. wenn ein Beteiligter Einwendungen erhoben hat und nicht innerhalb der Einwendungsfrist mitteilt, dass er auf die Durchführung eines Erörterungstermins besteht.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Wenn ein Erörterungstermin angesetzt wird, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen (<https://www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen>).

Weichering, den 24.04.2018.....

Ausgehängt am 26.04.2018.....

Abgenommen am 25.06.2018.....